

# Geschäftsordnung der Abteilung Industrie

## 1. Die Abteilung Industrie

Die Abteilung Industrie (nachfolgend Abteilung genannt) wurde gemäß Paragraph 15 der Satzung des Handels- und Gewerbevereins Oberndorf a.N. e.V. (nachfolgend HGV genannt) am 06.04.2009 gegründet. Sie strebt die Zusammenarbeit derjenigen Mitglieder des HGV an, die aufgrund Ihrer betrieblichen Struktur industrielle Güter herstellen und verarbeiten. Darüberhinaus erstrebt sie die Zusammenarbeit jeglicher Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Zweige, insbesondere des Handels und der Handwerker, sowie der Industrie, Banken, Versicherungen und Freischaffenden zum Zweck der Erhaltung einer aktiven und leistungsfähigen Stadt Oberndorf a.N. und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen.

## 2. Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des HGV kann Mitglied dieser Abteilung werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

## 3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung oder durch sein Verhalten gegen die Interessen der Abteilung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Abteilung nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ergeht in geheimer Abstimmung. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausscheidens. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- d) durch Auflösung der Abteilung.

## 4. Beitragspflicht

Die Mitglieder der Abteilung verpflichten sich zur Deckung der Kosten, die aufgrund Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung entstehenden Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Beitrittsmonats.

## 5. Verwaltung der Abteilung

Die Verwaltung der Abteilung ist im §15 der HGV-Satzung beschrieben. Sie obliegt dem HGV Vorstand mit dem Abteilungsleiter. Wählbar als Abteilungsleiter ist nur ein Abteilungs-Mitglied. Der Abteilungsleiter ist Kraft seines Amtes Mitglied der HGV-Vorstandschafft. Als solcher hat er im Vorstand des HGV auch die Interessen der Abteilung zu vertreten.

## 6. Beiträge

Zum jetzigen Zeitpunkt werden für die Mitglieder der Abteilung keine zusätzlichen Beiträge erhoben. Die Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu ermittelt werden. Förderbeiträge zu Gunsten der Abteilung können jederzeit erbracht werden.

## 7. Organe

Die Abteilung hat keinen eigenen Vorstand. Rechtlicher Vorstand ist der gegenwärtige HGV-Vorsitzende. Ebenso gilt dies für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer und Pressewart, sowie die Kassenprüfer.

## 8. Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, sooft ein Bedürfnis dafür besteht, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der HGV-Mitgliederversammlung im Unterpunkt „Abteilungen“ statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten der Abteilung. Zu Ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl eines Abteilungsleiters
- b) die Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung
- c) die Entlastung des Abteilungsleiters
- d) die Beschlussfassung über Aktionen und Veranstaltungen und deren Finanzierung
- e) die Beschlussfassung über Änderungen in der Geschäftsordnung. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung. Hierzu ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 9. Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das vorhandene Vermögen der Abteilung geht bei der Auflösung auf die Kasse des HGV über.

## 10. Sonderbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten für alle Mitglieder die Bestimmungen der Satzung des HGV.

Erste Geschäftsordnung vom 09.11.2009.